

# **Satzung**

## **des „Bürgerbus Kettwig e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der am 28.12.1999 gegründete Verein führt den Namen:

➤ **BÜRGERBUS KETTWIG e.V. und hat seinen Sitz in Essen-Kettwig**

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Nr. 4268 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und des Öffentlichen Personennahverkehrs.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet des Stadtteiles Kettwig für das zuständige Verkehrsunternehmen, das Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
  2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
  3. Bürgerkontakte und Öffentlichkeitsarbeit.
  4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.

5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen.
  6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrerinnen und Fahrer.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten Sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme schriftlich.
- 2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer Fahrerlaubnis der „Klasse 3“ sein mit einer zweijährigen Fahrpraxis und an einer medizinischen Untersuchung, die ihre Fahrtauglichkeit für den Linienverkehr bescheinigt, erfolgreich teilgenommen haben.
- 3) Über den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, Auflösung eines juristischen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Mit dem Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein, dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5

### **Beiträge**

- 1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beitrag mit Beginn des Kalenderjahres oder der Mitgliedschaft möglichst bargeldlos zu bezahlen.
- 2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer, der zugleich Verbindungsperson zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Verein ist,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) bis zu fünf Beisitzern.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

## §9

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar wechselweise;

- in dem einen Jahr der Vorsitzende, ein stellvertr. Vorsitzender, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer,
- im darauffolgenden Jahr der weitere stellvertr. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und bis zu zwei Beisitzer.

Im Jahr 2002 wird die 2. Gruppe nur für 1 Jahr gewählt, damit der vorgegebene Wahlrhythmus eingehalten wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrag des 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im Verein zu berichten. An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach näherer Regelung des Vorstandes.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## § 10

### **Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Jahresbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand muß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 12

**Auflösung des Vereins**

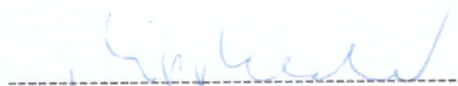
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Essen unter der Auflage, daß die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Kettwig zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung von Verbindlichkeiten nicht gebraucht wird.

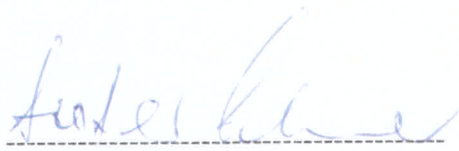
§ 13

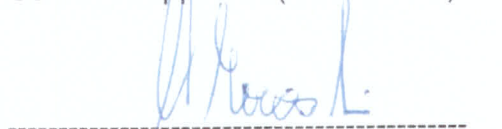
**Gültigkeit, Änderungen**


- 1) Sollte, aus welchem Grund auch immer, eine der Bestimmungen der Satzung ungültig werden, so behalten trotzdem die übrigen Bestimmungen der Satzung ihre Gültigkeit.
- 2) Änderungen der Satzung oder einer Bestimmung bedürfen der Schriftform und sind allen Mitglieder mitzuteilen.

Essen-Kettwig, den

  
-----  
Guntmar Kipphardt (stelly. Vors.)

  
-----  
Dieter Lambach (Kassenwart)

  
-----  
Wolfgang Orłowski (1. Vorsitzender)


  
-----  
Otto-L-Peus (Schriftführer)

  
-----  
Gerd Pippereit (Geschäftsführer)

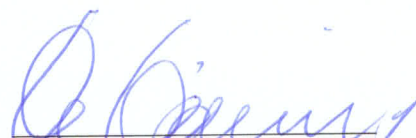
  
-----  
Gerhard Wilkening (stellv. Vors.)

Essen-Kettwig, den 25.04.2018

Satzung wurde auf Grund eines Antrags bei der JHV am 11.04.2018 geändert.  
Die Änderungen wurden mit einer Stimmenthaltung angenommen.

  
-----  
Walter Steimel  
(Vorsitzender)

  
-----  
Ruth Maas  
(stv. Vorsitzende)

  
-----  
Heinrich Hörning  
(Geschäftsführer)